

VI. Nachtrag
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ernst vom 05.07.2001,
zuletzt geändert am 05.05.2015,
vom 20.02.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

- I. Reihengrabstätten**
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 150,00 €
 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 125,00 €
 3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 2.650,00 €
- II. Gemischte Grabstätten**
- Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 400,00 €
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**
- a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an Wahlgrabstätten (§ 14 der Friedhofssatzung)
eine Doppelgrabstätte (30 Jahre) 900,00 €
 - b) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an Urnenwahlgrabstätten (§ 15 der Friedhofssatzung)
ba) eine Urnenwahlgrabstätte (25 Jahre) 450,00 €
bb) eine Urnenwandnische (25 Jahre) 1.200,00 €
 - c) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr
ca) eine Doppelgrabstätte 30,00 €
cb) eine Urnenwahlgrabstätte 18,00 €
cc) eine Urnenwandnische 48,00 €
 - d) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a + ba) erhoben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes bei Urnenwandnischen ist nicht möglich.

IV. Ausheben/Öffnen und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen erfolgt durch einen gewerblichen Unternehmer im Auftrag der Ortsgemeinde. Die in diesem Zusammenhang tatsächlich entstandenen Kosten sind zu erstatten.

Soweit Arbeiten von der Ortsgemeinde (z.B. Einsatz Gemeindearbeiter) durchgeführt werden, sind dieser, die ihr in dem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Lieferung und Herstellung von Bodenplatten

Für die Herstellung des Betonriegels zur Aufstellung der Grabmale sowie für die Lieferung und den Einbau der Bodenplatten bzw. die Umrandung der Grabstätte mit Splitt wird eine Gebühr für

a) Reihengrabstätten	450,00 €
b) Doppelgrabstätten	550,00 €
c) Urnenreihengrabstätten	250,00 €
d) Urnenwahlgrabstätten	300,00 €

erhoben.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche 25,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ernst, den 20.02.2020



Bernd Schüller
Ortsbürgermeister

